



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2022/080	12.04.2022

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	26.04.2022	Anhörung	öffentlich

**Aktualisierung der Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
- Antrag der SPD-Fraktion**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 10.04.2022 (Anlage 1) eine Aktualisierung der Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele hat die

Gemeinde Ostbevern bereits Kontakt mit Herrn Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner aufgenommen, um die Frage einer möglichen Aktualisierung der Potentialflächenanalyse zu klären. Parallel dazu erfolgt aktuell bereits die juristische Prüfung, welche gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die seit 2016 erfolgte Rechtsprechung im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Windpotentialanalyse und des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern zu berücksichtigen sind. In diesem Kontext wird dann auch eine Prüfung der einzuhaltenden Schutzradien von Drehfunkfeuern erfolgen.

Grundlage für eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Potentialflächenanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen im Ausschlussverfahren; die Potentialflächenanalyse hat sich dabei an den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des OVG NRW vom 01.07.2013 („Büren-Urteil“) und des BVerwG vom 13.12.2013 zu orientieren, wonach eine Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie die Notwendigkeit komplexer politischer Abwägungsvorgänge zu erfolgen hat. Die kommunale Planung muss deutlich machen, warum bestimmte Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Insofern sind die sog. „weichen“ Tabukriterien von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten.

Dem Wesen nach sind „weiche“ Tabukriterien nicht für sich jeweils wissenschaftlich zu begründen, es gibt keine bestimmenden Rechtsnormen. Die „weichen“ Tabukriterien beziehen sich dabei vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Gemeinderates bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, und ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.05.2014 (2014/071/2) erfolgte eine umfangreiche Abwägung zu den festgelegten Tabukriterien der Potentialanalyse. Die harten und weichen Tabukriterien sind in der Anlage 2 beigefügt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung

Anlage/n

Vorlage 2022/080, Anlage 1 - Antrag der SPD-Fraktion

Vorlage 2022/080, Anlage 2 - Tabukriterien